

Geschäftsordnung des Erweiterten Präsidiums der Hochschule Schmalkalden

vom 30. Januar 2020

Gemäß § 3 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 1, 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Geschäftsordnung des Erweiterten Präsidiums. Das Erweiterte Präsidium der Hochschule Schmalkalden hat am 29. Januar 2020 die Geschäftsordnung beschlossen. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 30. Januar 2020 die Ordnung genehmigt.

§ 1

Rechtsgrundlagen und Bezeichnungen

- (1) Die Arbeit des Erweiterten Präsidiums erfolgt auf der Grundlage des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) und der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Soweit diese Geschäftsordnung Regelungslücken aufweist, gilt die Geschäftsordnung des Senats der Hochschule entsprechend.
- (3) Für Mitglieder und Angehörige des Erweiterten Präsidiums gelten die §§ 20 und 21 des Thüringer Verwaltungsvorgangsgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung auch für Beratungen und Abstimmungen, die nicht in einem Verwaltungsverfahren erfolgen.
- (4) Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 2

Zusammensetzung und Leitung des Erweiterten Präsidiums

- (1) Dem Erweiterten Präsidium gehören an:
 1. die Mitglieder des Präsidiums,
 2. die Dekane der Fakultäten.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte und der Beauftragte für Diversität sind bei den sie betreffenden Angelegenheiten zu den Sitzungen des Erweiterten Präsidiums jeweils wie ein Mitglied zu laden und in die diesbezüglichen Beratungen einzubeziehen.
- (3) Das vom Präsidium zum Protokollführer bestimmte Hochschulmitglied fungiert auch als Protokollführer des Erweiterten Präsidiums.
- (4) Jedes Mitglied des Erweiterten Präsidiums kann zu bestimmten Tagesordnungspunkten die Hinzuziehung sachverständiger Personen beantragen. Dem Antrag soll in der Regel stattgegeben werden. Über den Antrag entscheidet das Präsidium. Die sachverständigen Personen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. § 27 Abs. 2 ThürHG gilt entsprechend; die sachverständigen Personen sind hierüber zu belehren.
- (5) Der Präsident leitet das Erweiterte Präsidium. Er übt auch die Richtlinienkompetenz aus.
- (6) Die Entscheidung, ob eine wesentliche Angelegenheit im Sinne von § 15 Abs. 3 Satz 1 der Grundordnung vorliegt, trifft der Präsident.
- (7) Die gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 der Grundordnung erforderliche Anhörung kann auch schriftlich erfolgen.

§ 3

Einberufung und Durchführung der Sitzungen

- (1) Das Erweiterte Präsidium tagt jeweils mittwochs im vierzehntägigen Rhythmus. Das Präsidium entscheidet, ob eine Sitzung durchgeführt wird. Eine Sitzung ist anzuberaumen, wenn mindestens zwei Dekane dies beantragen; der Antrag muss spätestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin beim Präsidenten eingegangen sein. Soll eine Sitzung nicht durchgeführt werden, sind die Mitglieder des Erweiterten Präsidiums hierüber vom Protokollführer rechtzeitig zu unterrichten. Die Sitzungen werden vom Präsidenten geleitet; bei dessen Abwesenheit obliegt die Sitzungsleitung einem von ihm bestimmten Vizepräsidenten.

(2) Das Erweiterte Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder und mehr als die Hälfte der Dekane der Fakultäten anwesend sind; § 23 Abs. 4 der Grundordnung gilt entsprechend. Beschlüsse bedürfen sowohl einer Mehrheit der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums, als auch der Präsidiumsmitglieder (§ 15 Abs. 4 der Grundordnung). In begründeten Ausnahmefällen können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

(3) Für jede Sitzung ist eine Tagesordnung zu erstellen, die spätestens eine Woche vor der Sitzung den Mitgliedern in elektronischer Form zugegangen sein muss. Durch Beschluss einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder können in dringenden Fällen auch weitere Tagesordnungspunkte in der jeweiligen Sitzung behandelt werden.

(4) Über die Sitzungen des Erweiterten Präsidiums werden jeweils Protokolle angefertigt. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen und soll in der Regel am Tag der Sitzung vorgelegt werden. Die Vorlage erfolgt regelmäßig auch in elektronischer Form.

(5) Der Protokollführer erstellt auch einen, für eine vom Erweiterten Präsidium zu definierende Hochschulöffentlichkeit bestimmten, „Bericht aus dem Erweiterten Präsidium“, mit dem über die Beratungen und Entscheidungen des Erweiterten Präsidiums informiert wird. Der Bericht soll in der Regel am Tage der Sitzung – ausschließlich in elektronischer Form – veröffentlicht werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden in Kraft.

Schmalkalden, 30. Januar 2020

Prof. Dr. Gundolf Baier
Präsident